

WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| Jahrgang 2006 | Ausgegeben zu Münster am 10. September 2006 | Nr. 07 |
|--|---|--------|
| | Inhalt | Seite |
| Fächerspezifische Be Lateinische Philologie | stimmungen für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang e | 280 |
| _ | en Studiengang Englisch mit dem Abschluss | 293 |
| Erste Staatsprüfung fi | ür das Lehramt an Berufskollegs vom 13. Dezember 2005 | |
| Erziehungswissensch Fachbereich Erziehun | ng der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang aft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ngswissenschaft und Sozialwissenschaften 004 vom 22. Dezember 2005 | 323 |
| C | ng der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische ruar 2003 vom 22. Dezember 2005 | 325 |
| Lehramt an Berufsko | as Modul Berufspädagogik im Rahmen des Studiums für das llegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ule Münster vom 09. 12. 2005 | 326 |

Herausgegeben vom Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2006/07

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Fächerspezifische Bestimmungen für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang Lateinische Philologie

I. Zulassungsvoraussetzungen

- 1. notwendige Qualifikationen:
- a) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums; der Nachweis kann geführt werden bis zum Ende des 1. Studienjahres durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis.

Griechischkenntnisse können während des 1. Studienjahres im Rahmen entsprechender Angebote der Allgemeinen Studien nachgeholt werden. Dazu können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten von den 20 im Rahmen zu erbringenden Leistungspunkten angerechnet werden.

- b) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- 2. Wünschenswerte Qualifikationen:

Studierende sollten in der Lage sein, englische, französische und italienische Fachliteratur zu lesen.

II. Hinweis zu den Allgemeinen Studien

Im Rahmen des Bachelor-Studienganges müssen 20 Leistungspunkte aus dem Angebot der Allgemeinen Studien erbracht werden. Der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Klassischen Philologie qualifiziert nach wie vor vor allem für pädagogische Tätigkeitsfelder an schulischen und außerschulischen Institutionen. Die Studierenden des Bachelor-Lehrganges sollten daher im Rahmen der Allgemeinen Studien ein Orientierungspraktikum (5 LP) und ein Modul mit erziehungswissenschaftlichem Inhalt (5 LP) absolvieren.

Für die Studierenden, die Griechischkenntnisse als Studienvoraussetzung nachholen müssen, empfiehlt sich im Rahmen der Allgemeinen Studien der Besuch eines Fremdsprachenmoduls zur Vermittlung von Altgriechisch (bis zu 10 LP). Diejenigen Studierenden, die Griechischkenntnisse durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachweisen können, wählen ein Modul aus dem Angebot der Allgemeinen Studien, empfohlen wird der Besuch von Modulen zur Vermittlung moderner Fremdsprachenkenntnisse (z. B. Französisch, Italienisch).

Bachelor- Studiengang Lateinische Philologie

Modul 1

Bezeichnung: Propädeutik Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

- Einführung in grundlegende Arbeitstechniken (insbes. Bibliographieren, Gebrauch der Hilfsmittel wie des *Thesaurus Linguae Latinae*) und Einführung in Spezifika der Klassischen Philologie (insbes. metrische Analysen, Textkritik) (Einführungsveranstaltung)
- Einblick in die Interdependenz der Arbeitstechniken anhand einer Einführungsvorlesung (exemplarisch zu einer literarischen Gattung, einer Epoche, einem Werk u. ä.) (Vorlesung)
- Einübung von Texterschließungsmethoden zur Förderung induktiven und selbständigen Handelns in Abhängigkeit von der individuellen Form und Komplexität des Textes, um zu einer sachgerechten Interpretation und wirkungsadäquaten muttersprachlichen Wiedergabe zu befähigen (Lektüre mit Grammatikübung)
- Vertiefung und Erweiterung der schulischen Kenntnisse der lexikalischen, morphosyntaktischen, semantischen und textgrammatikalischen Elemente des lateinischen/griechischen Sprachsystems (Lektüre mit Grammatikübung)
- Einblick und Reflexion über Stellenwert und Leistung des altsprachlichen Unterrichts (propädeutische Funktion im Hinblick auf die hermeneutischen Wissenschaften, Kontextbewußtsein, kulturerschließende Funktion, muttersprachliche Erfahrung) (Übung zur Didaktik)
- Organisation von Lernprozessen im altsprachlichen Unterricht (Übung zur Didaktik)

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant

 $\pmb{Status:} \ (Pflichtmodul \ oder \ Wahlpflichtmodul)$

Pflichtmodul

Arbeitsaufwand in Stunden:

300 Std.

Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2

Voraussetzungen:

keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

einfach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant (Gewichtung für die Bildung der Modulnote) | Fach- semester | SWS | <u>LP</u> |
|--|--------------------|--|-------------------|-----------------------|-----------|
| Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie | Test | einfach | 1. | 2 | 2 |
| Vorlesung zu einer Gattung, Epoche oder einem zentralen Autor aus dem Bereich der Klassischen Philologie | Vorlesungsgespräch | einfach | 1./2. | 2 | 2 |
| Lektüreübung mit Einführung in Übersetzungsmethoden und Vertiefung gram- matikalischer Grundkenntnisse | 2 Klausuren | zweifach | 1./2. | 4 | 5 |
| Übung zur Didaktik der Klassischen Philologie (auch als Begleitseminar für das Orientierungspraktikum)* | Teilnahme | 0 | 1./2. | 2 | 1 |
| Orientierungspraktikum (optional im Rahmen der Allgemeine Studien) | Teilnahme | 0 | 1./2. | mind. 4 Woche n | 5 |
| Gesamt: 10 SW 10 LP | | erungspraktikum) | | | |

^{*}Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist auch für diejenigen Studierenden Pflicht, die am Orientie-

rungspraktikum im Rahmen der Allgemeinen Studien gar nicht teilnehmen oder das Praktikum nicht im

Fach Latein ableisten.

Modul 2

Bezeichnung:

Einführung in die Nachbardisziplinen

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

- Einbindung des Studiengangs Lateinische Philologie in den umfassenden Kontext der Altertumswissenschaften, insbesondere in das "Zwillingsfach" der Griechischen Philologie
- Einblick in Entstehungsbedingungen und Voraussetzungen der römischen Literatur
- Einführung in Methoden und Forschungen der Alten Geschichte und der Archäologie sowie in die lern- bzw. schulorientierte Museumskunde
- Erschließung der Methodenvielfalt und Pluralität von Sichtweisen, Interpretationen und Interdependenzen benachbarter Fächer
- Einführung in die eng verwandten Literaturen und Gattungen des Mittellateins, welche die antike Tradition fortführen und an die Neuzeit weitervermitteln

Verwendbarkeit des Moduls

prüfungsrelevant;

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

| Arbeitsaufwand in Stunden: | Turnus : (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul |
|----------------------------|--|
| 300 Std. | beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2 |

Voraussetzungen:

griechische Sprachkenntnisse (im Umfang von ca. 60 Std.) für die Lektüreübung aus dem Bereich Griechische Philologie

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

einfach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Fach- | SWS | <u>LP</u> |
|--------------------------|-----------------------|------------------------|----------|-----|-----------|
| | | (Gewichtung für die | semester | | |
| | | Bildung der Modulnote) | | | |
| Veranstaltung nach | je nach | einfach | 1./2. | 2 | 2 |
| eigener Wahl aus den | Veranstaltungstyp und | | | | |
| Bereichen: | Maßgabe der | | | | |
| Alte Geschichte, Klassi- | Lehrenden | | | | |
| sche Archäologie, Früh- | (z. B. | | | | |
| christliche Archäologie, | Vorlesungsgespräch, | | | | |
| Indogermanistik oder | Kurzreferat oder | | | | |
| Klassische Philologie | Klausur) | | | | |
| Vorlesung | häusliche Vor- und | einfach | 1./2. | 2 | 2 |
| aus dem Bereich | Nachbereitung / Vor- | | | | |
| Griechische Philologie | lesungsgespräch (nach | | | | |
| _ | Maßgabe der | | | | |
| | Lehrenden) | | | | |
| Lektüreübung | Klausur oder | zweifach | 2. | 2 | 3 |
| aus dem Bereich | Kurzreferat | | | | |
| Griechische Philologie | | | | | |

| Lektüreübung | oder | Klausur | oder | zweifach | 2. | 2 | 3 |
|-----------------|------|-------------|------|----------|----|---|---|
| Proseminar | | Kurzreferat | | | | | |
| aus dem Bereich | | | | | | | |
| Mittel- oder | | | | | | | |
| Neulateinische | | | | | | | |
| Philologie | | | | | | | |
| Gesamt: 8 | SW | /S | | | _ | | |
| 10 | LP | | | | | | |

Modul 3

Das Modul schließt mit einer schriftliche Modulabschlußprüfung in Form einer zweistündigen deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur ab.

Bezeichnung:

Einführung in die Praxis der lateinischen Sprache

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

- Festigung und selbständige Anwendung der im Modul 1 erarbeiteten Grundkenntnisse auf den Gebieten Morphologie, Syntax und Vokabular als unabdingbarer Voraussetzung für die sprachliche Interpretation lateinischer Originaltexte im Rahmen von Pro- und Hauptseminaren (anhand einfacher Rückübersetzungen)
- Erarbeitung elementarer Kenntnisse im Bereich antiker Rhetoriktheorie (z. B. Stoffauffindung, Redeaufbau, Redeformen, Stilarten und Stilmittel)
- Einblick in die historische Entwicklung des Lateinischen im indogermanischen Sprachraum

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant **Status:** (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul Arbeitsaufwand in Stunden: **Turnus**: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul 300 Std. beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2 Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

einfach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant (Gewichtung für die | Fach- semester | SWS | <u>LP</u> |
|--|--|--------------------------------------|-------------------|-----|-----------|
| Übung zur Theorie und Sprache <i>oder</i> | häusliche Vor- und Nachbereitung, Kurzreferat, Protokoll | Bildung der Modulnote) einfach | 3./4. | 2 | 2 |
| Übung aus dem Bereich der Indogermanistik | * | | | | |
| deutsch-lateinische Sprachübung I | häusliche Vor- und Nachbereitung (Übungsaufgaben) | einfach | 3./4. | 2 | 2 |
| deutsch-lateinische Sprachübung II | Klausur | zweifach | 3./4. | 2 | 3 |
| Modulabschlußklausur | zweistündige Klausur | dreifach | 4. | | 3 |
| Gesamt: 8 SWS 10 LP | | | | | |

Modul 4a

Wahlweise ist Modul 4a oder 4b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen!

Bezeichnung:

Einführung in die lateinische Prosa

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Prosa aus mehr als 600 Jahren kultureller und literarischer Entwicklungen:

- Einführung in die literaturgeschichtlichen Epochen und ihre konstitutiven Merkmale: Republik,
 Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane und christliche Spätantike
- Einführung in die Gattungen der lateinischen Prosa und ihre spezifischen Charakteristika:
 Historiographie, Rhetorik, Fachliteratur, Roman, Brief

- Einführung in die spezifischen Genera der christlichen Prosaliteratur: Hagiographie, Apologetische Literatur
- Vermittlung eines literarischen Begriffssystems durch Vertrautheit mit den Genera der Prosaliteratur und ihren spezifischen Charakteristika
- Vermittlung von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und Kunst der Antike, die zur Interpretation antiker Prosatexte unter inhaltlichen Gesichtspunkten befähigen
- Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Sekundärliteratur

Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen im Hinblick auf eine Vorbereitung zu späterem eigenständigen Umgang mit lateinischen Prosatexten.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant;

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Wahlpflichtmodul

| Arbeitsaufwand in Stunden: | Turnus : (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul |
|----------------------------|--|
| 300 Std. | beanspruchten Semester) durchgängig / 1 |

Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

einfach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Fach- | SWS | <u>LP</u> |
|----------------------|--------------------|------------------------|----------|-----|-----------|
| | | (Gewichtung für die | semester | | |
| | | Bildung der Modulnote) | | | |
| Vorlesung | Vorlesungsgespräch | einfach | 3./4. | 2 | 2 |
| Lektüreübung | 2-stündige Klausur | zweifach | 3./4. | 2 | 3 |
| Proseminar | Hausarbeit | dreifach | 3./4. | 2 | 5 |
| Gesamt: 6 SW | /S | | | | |
| 10 LP | | | | | |

Modul 4b

Wahlweise ist Modul 4a oder 4b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a. Die Module 4b und 5b sind staatsexamensäquivalent.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen.

Bezeichnung:

Einführung in die lateinische Prosa

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Prosa aus mehr als 600 Jahren kultureller und literarischer Entwicklungen:

- Einführung in die literaturgeschichtlichen Epochen und ihre konstitutiven Merkmale: Republik,
 Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane und christliche Spätantike
- Einführung in die Gattungen der lateinischen Prosa und ihre spezifischen Charakteristika:
 Historiographie, Rhetorik, Fachliteratur, Roman, Brief
- Einführung in die spezifischen Genera der christlichen Prosaliteratur: Hagiographie, Apologetische Literatur
- Vermittlung eines literarischen Begriffssystems durch Vertrautheit mit den Genera der Prosaliteratur und ihren spezifischen Charakteristika
- Vermittlung von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und Kunst der Antike, die zur Interpretation antiker Prosatexte unter inhaltlichen Gesichtspunkten befähigen
- Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Sekundärliteratur

Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen im Hinblick auf eine Vorbereitung zu späterem eigenständigen Umgang mit lateinischen Prosatexten.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalent.

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Wahlpflichtmodul

| Arbeitsaufwand in Stunden: | Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul |
|----------------------------|--|
| 450 Std. | beanspruchten Semester) durchgängig / 1 |

Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

zweifach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Fach- | SWS | <u>LP</u> |
|----------------------|--------------------|------------------------|----------|-----|-----------|
| | | (Gewichtung für die | semester | | |
| | | Bildung der Modulnote) | | | |
| Vorlesung | Teilnahme | keine Gewichtung | 3./4. | 2 | 1 |
| Lektüreübung | 2-stündige Klausur | einfach | 3./4. | 2 | 3 |
| Proseminar | Referat | zweifach | 3./4. | 2 | 5 |
| Modulabschlußprüfung | mündlich (45 min) | dreifach | 3./4. | | 6 |

Gesamt: 6 SWS 15 LP

Modul 5a

Wahlweise ist Modul 5a oder 5b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen!

Bezeichnung:

Einführung in die lateinische Dichtung

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Dichtung aus mehr als 600 Jahren kultureller und literarischer Entwicklungen:

- Einführung in die literaturgeschichtlichen Epochen und ihre konstitutiven Merkmale: Republik,
 Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane und christliche Spätantike
- Einführung in die poetischen Gattungen und Versmaße und ihre spezifischen Charakteristika:
 Epos, Tragödie, Komödie, Bukolik, Lehrgedicht, Satire, Liebeselegie, Epigramm, Fabel
- Einführung in die spezifischen Genera der christlichen Dichtung, insbes. Christianisierung paganer Gattungen: Bibelepik, Märtyrerhymnus
- Vermittlung eines literarischen Begriffssystems durch Vertrautheit mit den poetischen Genera und Versmaßen und ihren spezifischen Charakteristika
- Vermittlung von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und Kunst der Antike, die zur Interpretation antiker Dichtungstexte unter inhaltlichen Gesichtspunkten befähigen
- Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Sekundärliteratur

Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen im Hinblick auf eine Vorbereitung zu späterem eigenständigen Umgang mit lateinischen Dichtungstexten.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant;

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Wahlpflichtmodul

| Arbeitsaufwand in Stunden: | Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul |
|----------------------------|--|
| 300 Std. | beanspruchten Semester) durchgängig / 1 |

Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

einfach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant (Gewichtung für die Bildung der Modulnote) | Fach- semester | SWS | <u>LP</u> |
|----------------------|--------------------|--|-------------------|-----|-----------|
| Vorlesung | Vorlesungsgespräch | einfach | 3./4. | 2 | 2 |
| Lektüreübung | 2-stündige Klausur | zweifach | 3./4. | 2 | 3 |
| Proseminar | Hausarbeit | dreifach | 3./4. | 2 | 5 |
| Gesamt: 6 SW | VS . | | | | |

10 LP

Modul 5b

Wahlweise ist Modul 5a oder 5b zu studieren. Ferner muß in einem der Module 4b oder 5b eine mündliche Modulabschlußprüfung im Umfang von 45 Minuten erbracht werden. Als wählbare Kombinationen für die Wahlpflichtmodule 4a bis 5b ergeben sich somit: Modul 4a + Modul 5b oder Modul 4b + Modul 5a. Die Module 4b und 5b sind staatsexamensäquivalent.

Die Studierenden geben dem/der Modulbeauftragten an, in welchem Modul sie die Abschlußprüfung erbringen wollen.

Bezeichnung:

Einführung in die lateinische Dichtung

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Dichtung aus mehr als 600 Jahren kultureller und literarischer Entwicklungen:

- Einführung in die literaturgeschichtlichen Epochen und ihre konstitutiven Merkmale: Republik, Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane und christliche Spätantike
- Einführung in die poetischen Gattungen und Versmaße und ihre spezifischen Charakteristika: Epos, Tragödie, Komödie, Bukolik, Lehrgedicht, Satire, Liebeselegie, Epigramm, Fabel
- Einführung in die spezifischen Genera der christlichen Dichtung, insbes. Christianisierung paganer Gattungen: Bibelepik, Märtyrerhymnus
- Vermittlung eines literarischen Begriffssystems durch Vertrautheit mit den poetischen Genera und Versmaßen und ihren spezifischen Charakteristika

- Vermittlung von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und Kunst der Antike, die zur Interpretation antiker Dichtungstexte unter inhaltlichen Gesichtspunk befähigen
- Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Sekundärliteratur

Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen im Hinblick auf eine Vorbereitung zu späterem eigenständigen Umgang mit lateinischen Dichtungstexten.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalen.

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Wahlpflichtmodul

Arbeitsaufwand in Stunden:
450 Std.

Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1

Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 (Propädeutik)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

zweifach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Fach- | SWS | <u>LP</u> |
|----------------------|--------------------|------------------------|----------|-----|-----------|
| | | (Gewichtung für die | semester | | |
| | | Bildung der Modulnote) | | | |
| Vorlesung | Teilnahme | keine Gewichtung | 3./4. | 2 | 1 |
| Lektüreübung | 2-stündige Klausur | einfach | 3./4. | 2 | 3 |
| Proseminar | Referat | zweifach | 3./4. | 2 | 5 |
| Modulabschlußprüfung | mündlich (45 min) | dreifach | 3./4. | | 6 |
| Gesamt: 6 SW | VS | | • | | |

Gesamt: 6 SWS 15 LP

Modul 6

Das Modul schließt mit einer schriftliche Modulabschlußprüfung in Form einer vierstündigen lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur mit Zusatzfragen ab. Das Modul ist staatsexamensäquivalent.

Bezeichnung:

Vertiefung: Antike Literatur

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Im Ausgang von den in den Einführungsmodulen erworbenen Grundkompetenzen wird im Vertiefungsmodul an die literaturgeschichtliche und –wissenschaftliche Erschließung römischer Literatur herangeführt:

 Vermittlung von Kenntnissen der Theorie, Geschichte und pr\u00e4zisen Handhabung philologischer Methoden

- Vermittlung von Kenntnissen der literaturgeschichtlichen Epochen der lateinischen Prosa und Dichtung und ihrer konstitutiven Merkmale
- Befähigung zu selbständiger Erschließung der Texte auf der Grundlage sicherer literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse
- Befähigung zur präzisen Erläuterung der Potentiale eines antiken Textes auch für ein fachfremdes Publikum
- Befähigung zur Unterscheidung zwischen wissenschaftlich zuverlässigen und außerwissenschaftlichen Aussagen über antike Texte

Die in den Modulen 1–5 erworbene und im Modul 6 vertiefte Sprachkompetenz und die Beherrschung des notwendigen Instrumentariums zur Explikation antiker Literatur im Kontext des zeitgenössischen Selbstverständnisses sind in der Modulabschlußprüfung nachzuweisen.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant; die Modulabschlußprüfung ist staatsexamensäquivalent.

Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.

Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1

Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluß der Module 1 (Propädeutik), 4 a oder b (Einführung in die lateinische Prosa), 5 a oder b (Einführung in die lateinische Dichtung)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: dreifach

| Lehrveranstaltungen: | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Fach- | SWS | <u>LP</u> |
|----------------------|------------------------|------------------------|----------|-----|-----------|
| | | (Gewichtung für die | semester | | |
| | | Bildung der Modulnote) | | | |
| 1 Vorlesung | Vorlesungsgespräch | einfach | 5. | 2 | 2 |
| 1 Lektüreübung | 2-stündige Klausur | zweifach | 5./6. | 2 | 3 |
| 1 Lektüreübung | 2-stündige Klausur | zweifach | 5./6. | 2 | 3 |
| 1 Hauptseminar | Referat, Hausarbeit | dreifach | 5. | 2 | 5 |
| Modulabschlußprüfung | 4-stündige Klausur mit | vierfach | 5./6. | | 7 |
| | Zusatzfragen | | | | |

Gesamt: 8 SWS 20 LP Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 09. Mai 2005

Münster, den 2. August 2005

Der Rektor

Professor Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2005

Der Rektor

Rrof. Dr. J. Schmidt

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Englisch, Lehramt für das Berufskolleg, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) AIIgemeine Zugangsvoraussetzungen:
 - Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Englisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.
- (2) Wünschenswerte Voraussetzungen:
 - sehr gute Englischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; TOEFL, CAE o.ä.)
 - eine weitere Fremdsprache zusätzlich zu Englisch
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Englischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten: http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Englisch kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 30 SWS auf das Grundstudium und 30 SWS auf das Hauptstudium.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Englisch am Berufskolleg. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Fach Englisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:
 - 1. Vorlesungen

sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

2. Grundkurse

sind für Studierende der Anfangssemester konzipiert. Sie vermitteln grundlegende Sachund Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.

3. Seminare

(in der Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.

- 4. Sprachpraktische Veranstaltungen
- dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
- 5. Übungen, Kolloquien und Projektseminare

dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch andere Lehrveranstaltungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse

6. Praktika und Exkursionen

sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

7. Schulpraktische Studien

bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in pädagogischen Praxisfeldern, besonders in öffentlichen Schulen.

- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
 - Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erworben durch:
 - Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur in sprachpraktischen Übungen.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer in den Grundkursen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat/Studienleistung und dessen Verschriftlichung in Seminaren und Übungen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat/Studienleistung und Hausarbeit in Seminaren der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).

Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

(2) Teilnahmenachweise sind nicht benotet. Sie werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen, die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien u.ä. gehören.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 30 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfasst vier Semester.
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen:

| Sprachwissenschaftlicher Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
|--|-------|-------------------|
| Sprachhistorischer Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Proseminar Sprachwissenschaft / -geschichte | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Vorlesung Sprachwissenschaft | 2 SWS | - |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 SWS | LN2 |
| Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 SWS | - |
| | | |

| Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - (s. Abs. 6) |
|--------------------------------------|-------|---------------------|
| Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Vorlesung oder Proseminar SLLF | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Vorlesungen, Übungen und Proseminare | | |
| nach Wahl im Umfang von | 8 SWS | - (s. Abs. 7) |

- (4) Die Leistungsnachweise LN1 und LN3 können nach Wahl in einem Grundkurs oder in einem Proseminar erworben werden.
- (5) Studierende, die bereits einen "Literaturwissenschaftlichen Grundkurs" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Literatur- und Kulturwissenschaft II sowie Literatur- und Kulturwissenschaft II nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu studieren.
- (6) Studierende, die bereits einen "Fachdidaktischen Grundkurs (Introduction to Language Learning and Teaching)" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Foundations of SLA sowie Foundations of ELT nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus aus dem Wahlbereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) zu studieren.
 - (7) Im Hinblick auf die Zwischenprüfungsklausur sollten die Studierenden ihre sprachpraktischen Fertigkeiten kontinuierlich pflegen. Ihnen wird dringend zur Belegung sprachpraktischer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums geraten.

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Englisch erfolgt durch eine zweistündige Fachklausur nach Erwerb von mindestens zwei der in der Zwischenprüfungsordnung vorgegebenen Leistungsnachweise.
- (2) Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelischtheologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
 - (3) Erforderliche Sprachkenntnisse sind zum Abschluss des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 (bzw. bei Belegung des Kernpraktikums 5) Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 30 (bzw. 34) SWS.
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis im Bereich der Sprachwissenschaft und im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist in der Sprachlehr- und -lernforschung zu erbringen, sofern diese als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung eingebracht wird.

- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - ggf. für die Modulabschlussprüfung in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (Modul SLLF),
 - für die erste Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb des zum Prüfungsmodul (**SP1** oder **LK1**) gehörigen Leistungsnachweises,
 - für die zweite Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises des Moduls SP1 oder LK1, das nicht bereits durch einen LN abgedeckt ist, sowie der Studienleistungen des Moduls SLLF und der zum Prüfungsmodul (SP2-BK oder LK2-BK) gehörigen Studienleistungen.
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (SP) oder Literaturwissenschaft (LK) wählen. Je nach Schwerpunkt werden im Hauptstudium die Module SP2-BK oder LK2-BK gewählt.

| Modul SP1 Sprachwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung) | |
|---|--|
| (s. Abs. 7) | |

| Vorlesung | 2 SWS | TN |
|-------------------------------------|-------|----|
| Hauptseminar | 2 SWS | LN |
| Übung: Translation English-German | 2 SWS | TN |
| Übung: Translation German-English | 2 SWS | TN |
| ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur | | |

Modul **SP2-BK** Sprachwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

| Vorlesung | 2 SWS | TN |
|-------------------|-------|----|
| Hauptseminar | 2 SWS | TN |
| Betreuungsseminar | 2 SWS | TN |

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung

Modul **LK1** Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung) (s. Abs. 7)

| Vorlesung | 2 SWS | TN |
|-------------------------------------|-------|----|
| Hauptseminar | 2 SWS | LN |
| Übung: Reading and Presentation | 2 SWS | TN |
| Übung: Academic Writing | 2 SWS | TN |
| ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur | | |

Modul LK2-BK Literatur- und Kulturwissenschaft / Schwerpunktmodul -

Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

| Vorlesung | 2 SWS | TN |
|-------------------|-------|----|
| Hauptseminar | 2 SWS | TN |
| Betreuungsseminar | 2 SWS | TN |

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung

Modul **SLLF** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) – Pflichtmodul ggf. mit Prüfungsleistung (s. Abs. 6)

| Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT | 2 SWS | LN / TN |
|---|-------|---------|
| Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT | 2 SWS | LN / TN |
| Übung Seminal Texts | 2 SWS | TN |
| Übung Media in the Language Classroom | 2 SWS | TN |
| ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur | | |

Modul **KP** ("Kernpraktikum") - Wahlpflichtmodul (s. Abs. 8)

Vorbereitungsseminar 2 SWS TN
Begleitseminar 2 SWS TN
Kernpraktikum (10 Wochen) --

Modulabschlussprüfung: Praktikumsbericht (Didaktische Akte)

- (6) Sofern im Modul **SLLF** ein Leistungsnachweis erbracht wird, kann dieser nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in Linguistic Aspects of ELT oder Text(s) in ELT. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (7) In den fachwissenschaftlichen Modulen wird die Modulabschlussklausur in dem Modul 1 (**SP1** oder **LK1**) angefertigt, das nicht durch Besuch eines Moduls 2 (**SP2-BK** oder **LK2-BK**) vertieft wird. Im Bereich der Vertiefung (**SP2-BK** oder **LK2-BK**) erfolgt die mündliche Modulabschlussprüfung.
- (8) Das Praxismodul kann auch im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften absolviert werden.
 - (8) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der / dem Modulbeauftragten.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls KP, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums setzt voraus (a) die Teilnahme an Vorbereitungs- und Begleitseminar (insges. 4 SWS) im Modul KP sowie (b) die Vorlage des Praktikumsberichts (Didaktische Akte) im Anschluss an das Praktikum. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Englisch (Text s. unten 2)
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen der Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft und ggf. im Modul **SLLF**.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen in allen Fächern und Erziehungswissenschaft) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Englisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
 - (4) Im Fach Englisch sind zwei Prüfungen in den Fachwissenschaften Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Kulturwissenschaft abzulegen. Ebenso kann ggf. eine Prüfung im

Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) abgelegt werden; andernfalls muss diese im zweiten Unterrichtsfach absolviert werden (vgl. LPO §37 und §38). Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt am Berufskolleg im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Englisch als sog. "Drittfach" erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 12 SWS im Grundstudium, 18 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

(3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs 2 SWS Proseminar Sprachwissenschaft 2 SWS Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I 2 SWS Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II 2 SWS Grundkurs Foundations of SLA 2 SWS Grundkurs Foundations of ELT 2 SWS -

(4) Im Hauptstudium ist das Studium der Module SP1 (EP), LK1 (EP) und SLLF (EP) verpflichtend, wobei aus SLLF (EP) und wahlweise aus LK1 (EP) oder SP1 (EP) je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Modul SP1 (EP) Sprachwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung 2 SWS TN
Hauptseminar 2 SWS LN / TN
Übung: Translation German-English 2 SWS TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung

Modul **LK1** (**EP**) Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul mit

Prüfungsleistung

| Vorlesung | 2 SWS | TN |
|---------------------------------|-------|-----|
| Hauptseminar | 2 SWS | LN/ |
| | | TN |
| Übung: Reading and Presentation | 2 SWS | TN |

ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung

Modul **SLLF (EP)** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) – Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 5)

| Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT | 2 SWS | LN / TN |
|---|-------|---------|
| Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT | 2 SWS | LN / TN |
| Übung Media in the Language Classroom | 2 SWS | TN |
| Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung | | |

- (5) Sofern im Modul **SLLF** ein Leistungsnachweis erbracht wird, kann dieser nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (6) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

§ 14 <u>Studienberatung</u>

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Englisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Anglistik.
 - (5) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen

haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereiche Philologie in Eilkompetenz vom 28.11.2005

Münster, den 13. Dezember 2005

Per Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Empfohlener Studiennetzplan für das Lehramt an Berufskollegs (LPO 2003)

| Veranstaltungen im | Leistungsnachweis | SWS | Semesterempfehlung |
|---------------------------|-------------------|-----|--------------------|
| Grundstudium | (0.7.7.1) | | |
| Sprachwissenschaftlicher | (ggf. LN1) | 2 | 1, 3 |
| Grundkurs | (C I NII) | | |
| Sprachhistorischer | (ggf. LN1) | 2 | 2, 4 |
| Grundkurs | ((())) | | |
| Proseminar | (ggf. LN1) | 2 | 3-4 |
| Sprachwissenschaft oder | | | |
| Sprachgeschichte | | | |
| Vorlesung | - | 2 | 1-4 |
| Sprachwissenschaft | | _ | |
| Grundkurs Literatur- und | - | 2 | 1 |
| Kulturwissenschaft I | | | |
| Grundkurs Literatur- und | - | 2 | 2 |
| Kulturwissenschaft II | | | |
| Proseminar Literatur- und | LN2 | 2 | 3-4 |
| Kulturwissenschaft | | | |
| Vorlesung Literatur- und | - | 2 | 1-4 |
| Kulturwissenschaft | | | |
| Grundkurs Foundations of | - | 2 | 1, 3 |
| SLA | | | |
| Grundkurs Foundations of | (ggf. LN3) | 2 | 2, 4 |
| ELT | | | |
| Vorlesung oder Proseminar | (ggf. LN3) | 2 | 1-4 |
| SLLF | | | |
| Vorlesung und Proseminare | - | 8 | 1-4 |
| nach Wahl im Umfang von | | | |
| Veranstaltungen im | | | |
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl SP1 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 5-6 |
| Hauptseminar | (ggf. LN) | 2 | 5-6 |
| Übung: Translation E-G | TN | 2 | 5-6 |
| Übung: Translation G-E | TN | 2 | 5-6 |
| Veranstaltungen im | | | |
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl SP2-BK | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Betreuungsseminar | TN | 2 | 7-8 |

| Veranstaltungen im | | | |
|-------------------------|-------------------------|-------------|-----|
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl LK1 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 5-6 |
| Hauptseminar | (ggf. LN) | 2 | 5-6 |
| Übung: Reading and | TN | 2 | 5-6 |
| Presentation | | | |
| Übung: Academic Writing | TN | 2 | 5-6 |
| Veranstaltungen im | | | |
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl LK2-BK | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Betreuungsseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Veranstaltungen im | | | |
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl SLLF | | | |
| Vorlesung oder | (ggf. LN) | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar Linguistic | | | |
| Aspects of ELT | | | |
| Vorlesung oder | (ggf. LN) | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar Text(s) in | | | |
| ELT | | | |
| Übung: Seminal Texts | TN | 2 | 7-8 |
| Übung: Media in the | TN | 2 | 7-8 |
| Language Classroom | | | |
| Veranstaltungen im | | | |
| Hauptstudium für die | | | |
| Modulwahl KP | | | |
| Vorbereitungsseminar | TN | 2 | 6-7 |
| Begleitseminar | TN | 2 | 6-7 |
| Kernpraktikum | Bescheinigung durch ZfL | (10 Wochen) | 6-7 |

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP1 "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Sprachwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Sprachwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
- 2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
- 3. Translation English-German
- 4. Translation German-English

Studienleistungen

- 1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP2-BK "Variation in the English Language"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf dem Modul SP1 "Structure and Meaning" und den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten liegt der Fokus in diesem Modul auf der in der englischen Sprache zu beobachtenden Variation. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Erwerb von Kenntnissen der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.
- Beschäftigung mit sprachlichen Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Formen mit Spezialisierung auf Morphologie, Syntax, Semantik und/oder registerspezifischer Variation, wie z.B. in gesprochener oder geschriebener Sprache.
- Einsicht in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der synchronen und/oder sprachgeschichtlichen Variation.

Vermittelte Kompetenzen

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Festigung der Fähigkeit, Einzelthemen im Gesamtrahmen der englischen Sprachwissenschaft einzuordnen und zu diskutieren.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung), erfolgreicher Abschluss des Moduls SP1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
- 2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
- 3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

- 1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
- 2. Hauptseminar: Referat, Präsenstation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
- **3.** Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SP1 (EP) "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten, findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
- 2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
- 3. Translation German-English

Studienleistungen

- 4. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
- 5. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
- 6. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK1 "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Ouellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die Literaturund Kulturwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung
- 2. Hauptseminar
- 3. Reading and Presentation
- 4. Academic Writing

Studienleistungen

- 1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
- 3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK2-BK "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel jedes Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung
- 2. Hauptseminar
- 3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

- 1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

LK1 (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Ouellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung
- 2. Hauptseminar
- 3. Reading and Presentation

Studienleistungen

- 1. Seminar: Referat sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahme vor aussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT
- 2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s)* in *ELT*
- 3. Übung Seminal Texts
- 4. Übung Media in the Language Classroom

Studienleistungen

- 1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
- 4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen, erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SLLF (EP) "Classroom Practices in ELT (EP)"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahme vor aussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die eine mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw.

Sprachwissenschaft) absolvieren möchten.

Für Studierende, die eine schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) absolvieren möchten, ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
- 2. Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT
- 3. Übung Media in the Language Classroom

Studienleistungen

- 5. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 6. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
- 7. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Modul: Kernpraktikum

Bezeichnung

KP "Kernpraktikum"

Studiensemester

6-7

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

Inhalte und Ziele

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK, GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vorund Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Im Anschluß an die Praxisphase ist ein Bericht (Didaktische Akte) anzufertigen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

_

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Semester

Lehrveranstaltungen

- 5. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"
- 6. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
- 7. Kernpraktikum (10 Wochen)

Studienleistungen

8. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

- 1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
- 2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
- 3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
 - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
 - b. das Stundenthema,
 - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
 - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
 - e. eine didaktische Reflektion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
 - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,
 - g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,
 - h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.

4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).

Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

Modul be auftragte

Prof. Legenhausen

Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 05. November 2004 vom 22. Dezember 2005

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 05. November 2004 (AB Uni 13/2004), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2005 (AB Uni 8/2005), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung erhält folgende neue Fassung: "(3) Soweit für den Erwerb von Leistungspunkten Prüfungsleistungen (LPP) zu erbringen sind, werden erworben:
 - 2 LPP für eine angeleitete Arbeit (Auswertungsgespräch von 15 Minuten)
 - 2 LPP für ein Referat mit Thesenpapier
 - 2 LPP für eine Klausur (60 Minuten)
 - 3 LPP für eine Klausur (90 Mimten)
 - 3 LPP für eine mündliche Prüfung (30 Minuten)
 - 3 LPP für ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (mindestens 10 Seiten)
 - 4 LPP für eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)
 - 5 LPP für die Beteiligung an angeleiteten Feldforschungen mit eigenem Beitrag
 - 6 LPP für eine eigene Felderhebungen bzw. Feldeinsatz im Rahmen von Projekten.

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalteriddem Veranstalter bekannt gegeben".

- 2. In § 5 Abs. 4 entfällt der erste Satz.
- 3. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: "Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), davon 52 als LPP, erworben wurden".

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfalischen Wilhelms-Universität vom 14.09.2005 und der Zustimmung des Fachbereichs 07, Psychologie und Sportwissenschaft, vom 07. November 2005.

Münster, den 22. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfalischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Ordnung

zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät vom 03. Februar 2003 vom 22. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät vom 03. Februar 2003 (AB Uni 2003/04), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 25. Februar 2005 (AB Uni 2005/03) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: "Als solche können habilitierte Hochschulmitglieder und/oder Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen bestellt werden".
- § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: "Sollte sich innerhalb von zwei Monaten kein habilitierter Vertreter/keine habilitierte Vertreterin und/oder kein Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen des betreffenden Faches an der Universität auf Anfrage des Dekans/der Dekanin bereit erklären, als zweiter Berichterstatter/ zweite Berichterstatterin tätig zu werden, so kann als zweiter Berichterstatter/zweite Berichterstatterin ein habilitiertes Hochschulmitglied aus einem verwandten Fachgebiet hinzugezogen werden".

Artikel II

Die vorstehende Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 15. November 2005.

Münster, den 22. Dezember 2005

Der Rektor

Prøf. Dr. Jürgen Schmid

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Dezember 2005

1 h- M

of. Dr. Jürgen Schmidt

Studienordnung für das Modul Berufspädagogik im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster vom 09. 12. 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S. 752), haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Umfang des Moduls Berufspädagogik
- § 6 Modulprüfung
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Modul Berufspädagogik für das Lehramt an Berufskolleg an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster. Das gemeinsame Angebot von Lehrveranstaltungen durch beide Hochschulen ergibt sich aus dem Erlass des MSJK vom 07. Oktober 2004 (Aktenzeichen 422 – 7.04.01.04 Nr. 26839/04).

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an SchuIen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen SchuIen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223). Regelungen zur Einbeziehung des Moduls Berufspädagogik in das erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen des Lehramtes an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind in § 21 der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium getroffen.

§ 2 <u>Studienvoraussetzungen</u>

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Modul Berufspädagogik ist der Nachweis der Zwischenprüfung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenom-men werden.

§ 4 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums im Modul Berufspädagogik ist der Erwerb systematischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Beruflichen Bildung und der darauf bezogenen Forschung und Entwicklung.

§ 5 Aufbau und Umfang des Moduls Berufspädagogik

Das Modul Berufspädagogik im Hauptstudium des Lehramtsstudiums für das Berufskolleg wird unabhängig von der Fächerkombination im Umfang von 8 SWS und 12 LP studiert. Davon werden 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium [vgl. § 19 (9) der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium] und 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem Lehrangebot der beruflichen Fachdidaktik des Institutes für Berufliche Lehrerbildung studiert. Der Nachweis einer bewerteten Teilleistung gilt als Leistungsnachweis in Berufspädagogik nach LPO § 27 (8). Die Formen und Bewertungen von Teilleistungen erfolgen gemäß § 14 der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 6 Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung in Berufspädagogik gilt als Prüfung in Berufspädagogik im Rahmen der Staatsprüfung (§ 38 (1) Nr. 7 LPO) und wird als mündliche Prüfung (45 Minuten und 6 LP) oder als andere Prüfungsform gemäß § 16 LPO im Anschluss an das Studium des Moduls durchgeführt. Diese Prüfung bezieht sich auf den Inhalt des gesamten Moduls.
- (2) Als andere Prüfungsform gemäß § 16 LPO ist eine mündliche Abschlusspräsentation (25 Minuten, 3 LP) möglich, die sich auf ein vom Prüfling ausgearbeitetes Portfolio zu allen im Modul Berufspädagogik besuchten Lehrveranstaltungen (3 LP) bezieht und zur mündlichen Abschlusspräsentation einzureichen ist. Die Prüfung im Modul Berufspädagogik ist bestanden, wenn aus beiden gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht wird. Es gelten die Vorschriften gemäß § 25 LPO.
- (3) Eine Prüferin bzw. ein Prüfer wird aus der Erziehungswissenschaft und eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Bereich der beruflichen Fachdidaktik bestellt.
- (4) Der Prüfling schlägt einen der beiden Prüfer vor. Den weiteren Prüfer benennt der Modulbeauftragte im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes nach einem Beratungsgespräch mit dem Prüfling. In dem Beratungsgespräch werden Ort, Zeit und Prüfungsform der Prüfung im Einvernehmen mit beiden Prüferinnen/ Prüfern festgelegt. Der Prüfling meldet sich gemäß

- § 21 Abs. 3 LPO mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zur Prüfung beim Staatlichen Prüfungsamt.
- (5) Das Verfahren bezüglich Freiversuch und Rücktritt, Versäumnisse sowie bei ordnungswidrigem Verhalten regeln die §§ 22 bis 24 sowie 26 der LPO.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung zum Modul Berufspädagogik erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der WWU und das Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das Modul Berufspädagogik ist Aufgabe des beteiligten Fachbereichs 06 der WWU und des IBL der Fachhochschule Münster. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie zentral durch die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Beratungen zu Prüfungsmodalitäten erfolgen durch das Staatliche Prüfungsamt.
 - § 8 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. der Fachhochschule Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum WS 2003/ 2004 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 11.05.2005.2005 sowie des Vorstandes des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster vom 09.02.2005.

Münster, den 09.12. 2005

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-

Universität

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Münster, den 09. 12 2005 Der Rektor der Fachhochschule Münster

(Lc

Prof. Dr. Klaus Niederdrenk

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.12. 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Modul Berufspädagogik

| Ziel | Ziel der Studien im Modul Berufspädagogik ist der Erwerb systematischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Beruflichen Bildung und der darauf bezogenen Forschung und Entwicklung |
|---------------------------|--|
| Art | Pflichtmodul für alle Studierenden des Lehramtes an Berufskollegs |
| Aufbau/ Umfang | Das Modul wird im Umfang von 8 SWS und 12 LP studiert. Es schließt mit einer Modulprüfung ab. |
| | Je 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 4 SWS und 3 bis 6 LP werden studiert bei |
| | Lehreinheit Erziehungswissenschaft der WWU Institut für Berufliche Lehrerbildung der FH Münster |
| | Die abschließende Modulprüfung wird entweder als mündliche Prüfung mit 45 Minuten und 6 LP oder als mündliche Abschlusspräsentation auf Grundlage verschiedener Teilleistungen aus Lehrveranstaltungen absolviert. |
| Inhalte | Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf |
| | Akteure und Institutionen der Berufsbildung in Deutschland und im internationalen Vergleich |
| | gesellschaftliche Grundlagen von Arbeit, Technik und Bildung Berufs- und Qualifikationsforschung Curriculumforschung und –entwicklung |
| | Analyse und Gestaltung von beruflichen Lehr-/Lernprozessen Berufsbildungstheorie und -geschichte |
| Exemplarische | Vorlesungen: |
| Veranstaltungs- themen | Einführung in die Berufspädagogik Theorien und Modelle der Berufspädagogik |
| | Seminare: Entwicklung und Modelle formellen und informellen Lernens |
| | Entwicklung und Modelle formellen und informellen Lernens Berufswissenschaftliche Arbeitsanalyse Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Berufspädagogik |
| | Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens |
| Zertifikat | Modulnachweis |
| | |